



dreher+sudhoff ingenieurplanung

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
incl. artenschutzrechtlicher Prüfung**

**Bebauungsplan Nr. 36
„GI-Gebiet Nehdener Weg“
4. ordentliche Änderung und Erweiterung**

Satzungsfassung vom 04.09.2014



Stadt Brilon

dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr • Salzufler Straße 1 • 45896 Gelsenkirchen

fon: 0209 – 940 43 84 • fax: 0209 – 940 43 84 • email: sudhoff@ds-i.de

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass und Planung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Erläuterungen zur Methodik und zum Aufbau der Unterlagen	5
2 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	7
3 BESTANDSAUFNAHME IM EINWIRKUNGSBEREICH EINSCHLIEßLICH DER VORBELASTUNG	8
3.1 Planerische Vorgaben	8
3.1.1 Regionalplanung	8
3.1.2 Verbindliche Bauleitplanung	8
3.1.3 Flächennutzungsplan	9
3.1.4 Landschaftsplanung	9
3.1.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope	9
3.2 Abiotische Umweltfaktoren	10
3.3 Biotop- und Nutzungsstruktur	12
3.4 Arten (spezieller Artenschutz)	14
3.5 Landschaftsbild und Erholung	16
4 ERMITTLUNG, DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS/ ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS	17
5 BEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG	18
5.1 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	18
5.2 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	18
5.3 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	18
6 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN	19
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen	19
6.2 Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich der B-Plan-Änderung	19
6.3 Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffs außerhalb des Änderungsbereichs des B-Plans	20
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	22
HABITATANSPRÜCHE DER PLANUNGSRELEVANTEN VOGELARTEN	25
EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHME BORBERG	29

EXTERNE AUSGLEICHSMABNAHME GRÜBERG

30

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Planung

Die Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG betreibt seit 1990 das Werk in Brilon.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Lkw- und Pkw-Stellplätzen. Der überwiegende Teil des Planbereichs ist bereits bauleitplanerisch durch den B-Plan Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“ abgedeckt. Lediglich ein schmaler Geländestreifen nordöstlich an den B-Plan 36 angrenzend ist unbeplant. Jenseits des Geländestreifens schließt sich der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“ an. Eine verkehrliche Anbindung an den Nehdener Weg ist nur unter planerischer Einbeziehung des unbeplanten Geländestreifens zu gewährleisten. Hierfür wird der gesamte Vorhabenbereich bauleitplanerisch durch die 4. ordentliche Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 36 neu geordnet.

Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan erstellt. Er stellt den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft und die zu seiner Kompensation notwendigen Maßnahmen in Text und Karten dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eingriffsregelung

Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalens (LG-NW) legt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 gemäß den Aussagen des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt fest:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

Pflanzen- und Tierwelt sowie

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) leitet sich aus dem § 6(2) LG-NW ab. Danach sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft, der Eingriff und die zu seiner Kompensation notwendigen Maßnahmen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nach § 4(1) vor bei

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als nach § 15 und § 18 Abs. 2, Satz 1, BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft freigestellt. Sofern es sich da-

gegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Dabei besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. So liegt nach § 44 Abs. 5 bei Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann das Vorhaben unter Umständen mithilfe einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG verwirklicht werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang-IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 V-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen.

1.3 Erläuterungen zur Methodik und zum Aufbau der Unterlagen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplanes.

Informationsbasis

Zur Beurteilung der Bestandssachverhalte und der Umweltauswirkungen wird auf folgende Informationsquellen zurückgegriffen:

- Deutsche Grundkarte (DGK5)
- Orthophotos im Blattschnitt der DGK5
- Flächendeckende Übersicht der aktuellen FFH- und Vogelschutzgebiete, inkl. Gebietsbeschreibung und Standard-Datenbögen
- LÖBF: Auszug aus dem Biotopkataster NW
- Geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)(2004): Nordrhein-Westfalen. Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden; Bonn
- Geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)(1998): Schutzwürdige Böden Oberflächennahe Rohstoffe
- Landwirtschaftliche Standorterkundung 1:5.000, Verfahren: Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Hochsauerlandkreis; Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld 2006
- Kartierung der Biotoptypen im Oktober 2012 im Gelände

Bestandsbewertung/Ermittlung der naturschutzfachlichen Kompensation über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist zu berücksichtigen, dass für den zu überplanenden Teil des bestehenden BP Nr. 36 die Eingriffsregelung bereits als abgearbeitet gilt. Methodisch wird in der Bilanzierung des Änderungsbereichs so vorgegangen, dass die Eingriffsregelung für den gesamten Änderungsbereich unter Abzug des für den Geltungsbereich des BP 36 ermittelten Eingriffs erfolgt. Lediglich ein schmaler Geländestreifen am Nordrand des Geltungsbereichs, der vom B-Plan Nr. 36 nicht erfasst wurde, wird zusätzlich mit seinem realen Biotopbestand berücksichtigt. Die Kartierung des Biotopbestandes erfolgte im Oktober 2012 im Gelände.

Für die Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes erfolgt die Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nach der Methode *Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen* des Hochsauerlandkreises, Stand Januar 2006. /23/

Dieses Verfahren bewertet den Biotoptypenbestand in einer 11-stufigen Skala von minimal 0 bis maximal 10 Wertpunkten für den Grundwert. Die Bewertung der Biotop-Typen erfolgt entsprechend der Biotop-Typen-Liste, wobei die Bewertung in begründeten Fällen um maximal 1 Punkt von der Grundeinstufung abweichen kann. Zur Festlegung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Wertebilanzierung für den Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Eingriffsortes. Dazu wird eine Gegenüberstellung der Bewertung vor Beginn des Eingriffs und des zu erwartenden Zustandes nach seiner Beendigung angefertigt. In der Regel verbleibt dabei ein Defizit für die vom Eingriff betroffene Fläche. Anhand der Wertebilanzierung wird der Flächenbedarf für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort bzw. an anderer Stelle ermittelt. Bei der Wertebilanzierung ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Wertfaktor des Ist-Zustandes und dem des geplanten Zustandes ausschlaggebend für die Bilanz. Dies gilt sowohl beim Eingriff als auch bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Kompensationsmaßnahmen muss ein umfassender Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und für die Gestaltung des Landschaftsbildes gewährleistet werden. Dies ist der Fall, wenn die errechnete Wertebilanz neutral ausfällt (keine Differenz zwischen den Biotoppunkten für den Eingriff und jenen für Kompensationsmaßnahmen).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Sowohl aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei Artenschutzprüfungen nicht leistbar /24/. Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten (d. h. alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG pauschal freigestellt

Insgesamt bleibt damit das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutz-

rechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). /24/

Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind /19/. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Für die vorliegende Prüfung wird im Rahmen einer Potenzialanalyse auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Wichtigste Quelle ist hierfür das Fachinformationssystem der LANUV, das für alle Messtischblätter in NRW eine Aufstellung der Nachweise planungsrelevanter Arten bietet. Für diese Arten wird eine Analyse des möglichen Vorkommens im Plangebiet vorgenommen.

Für potenziell im Plangebiet vorkommende Arten wird im Folgenden die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

2 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Ziel der Planung ist die Schaffung von Lkw- und Pkw-Stellplätzen. Der überwiegende Teil des Planbereichs ist bereits bauleitplanerisch durch den B-Plan Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“ abgedeckt. Lediglich ein schmaler Geländestreifen nordöstlich an den B-Plan 36 angrenzend ist unbeplant. Jenseits des Geländestreifens schließt sich der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“ an. Eine verkehrliche Anbindung an den Nehdener Weg ist nur unter planerischer Einbeziehung des unbeplanten Geländestreifens zu gewährleisten. Hierfür wird der gesamte Vorhabenbereich bauleitplanerisch durch die 4. ordentliche Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 36 neu geordnet.

Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Straßen - Nehdener Weg (K 59) - gesichert. Die innere Erschließung soll straßenseitig vom Nehdener Weg (K 59) über eine Zufahrt erfolgen. Im Süden ist eine Anbindung an die Straße „Im Kissen“ vorgesehen.

Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung wird davon ausgegangen, dass die im Umfeld vorhandenen Leitungsnetze ausreichend sind. Die Erschließung durch sämtliche Ver- und Entsorgungsleitun-

gen, die sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befinden, ist für die Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches gesichert.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet wird durch den zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Entwässerung

Das Gelände befindet sich in einem entwässerungstechnisch erschlossenen Gebiet. Das Niederschlagswasser soll direkt dem vorhandenen Regenrückhaltebecken 4 (RRB) der Stadtwerke Brilon und dann über eine Druck- und Freispiegelleitung in das vorhandene RRB 3 der Stadtwerke Brilon mit Einbindung in den Vorfluter Hunderbecke abgeleitet werden.

Grünflächen

Die geplante Stellplatzanlage wird durch Grünflächen gegliedert und belebt. In den Randbereichen tragen die Grünflächen zur Einbindung der Verkehrsflächen in das Umfeld bei.

3 BESTANDSAUFNAHME IM EINWIRKUNGSBEREICH EINSCHLIEßLICH DER VORBELASTUNG

3.1 Planerische Vorgaben

3.1.1 Regionalplanung

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis /6/.

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich und sein Umfeld als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) entlang der Kreisstraße 59 dar.

3.1.2 Verbindliche Bauleitplanung

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs ist bereits bauleitplanerisch durch den B-Plan Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“ abgedeckt. Lediglich ein schmaler Geländestreifen nordöstlich an den B-Plan 36 angrenzend ist unbeplant. Jenseits des Geländestreifens schließt sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“ an.

3.1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Brilon /8/, Stand Juni 2012, stellt den Änderungsbereich und sein näheres Umfeld als gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

3.1.4 Landschaftsplanung

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes.
/10/

3.1.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG NW

Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG NW (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) sind rechtskräftig im Änderungsbereich und dessen näherem Umfeld nicht festgesetzt.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das aus zwei Teilflächen bestehende Naturschutzgebiet „Scheffelberg/Kalberstert“. Es handelt sich um die ca. 750 m bzw. ca. 1.000 m südöstlich des Änderungsbereiches gelegenen Erhebungen *Kleiner Scheffelberg* und *Großer Scheffelberg*. Das Schutzziel erstreckt sich auf die Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus strukturreichem, großenteils extensiv genutztem Magergrünland, Felsbiotopen und Kalkbuchenwäldchen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilflächen im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Erhaltung der besonderen Eigenart der Kalberstertkuppe im Landschaftsbild; Schutz von landeskundlich und wissenschaftlich interessanten Kleinstrukturen (Pingen, Kalberstertkuppe); Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. /10/

Das Naturschutzgebiet „Flotsberg“ liegt ca. 850 m nordwestlich des Änderungsbereichs. Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Optimierung einer für den Arten- und Biotopschutz wertvollen und für das Briloner Kalkplateau typischen Kalkkuppe mit strukturreichen Halbtrocken- und Magerrasen; Sicherung einer wichtigen Kernfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen und Grünlandgesellschaften; Schutz von Teilbereichen wegen ihrer landeskundlichen bzw. ornithologischen Bedeutung; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".

In ca. 1.600 m Entfernung östlich des Änderungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet „Schaaken“. Das Schutzziel erstreckt sich auf die Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus großenteils extensiv genutztem Magergrünland, natürlichen und

sekundären Felsbiotopen und einem Kalkbuchenwald als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Teilfläche im regionalen Verbund ähnlicher Biotopstrukturen; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Schutz von Relikten des „Galmeibergbaus“ aus landeskundlichen sowie einer Bruchwand aus geowissenschaftlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. /10/

Die genannten Naturschutzgebiete sind gleichzeitig Teilflächen des FFH-Schutzgebietes DE-4617-303 *Kalkkuppen bei Brilon* (s.u).

Schutzgebiete nach § 48b LG NW

Die Schutzgebiete nach § 48b LG NW umfassen die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ der EU-Richtlinie 92/43/EWG "Fauna, Flora, Habitat". Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das zahlreiche Einzelflächen im Briloner Raum umfassende FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 *Kalkkuppen bei Brilon*. Es handelt sich um Teilflächen des Schutzgebietes, die ca. 750 m (*Kleiner und Großer Scheffelberg*) südöstlich bzw. ca. 850 m (*Flotsberg*) nordwestlich des Änderungsbereiches gelegen sind. Die Teilflächen sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet festgesetzt (s.o). Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes befindet sich mit dem geplanten Naturschutzgebiet „Schaaken“ in ca. 1.600 m Entfernung östlich des Änderungsbereiches.

Schutzgebiete nach § 19 WHG

Der Änderungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an die Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes *Briloner Kalkmassiv*. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Weitere Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiete, insbesondere solche nach §§ 43 (Nationalparke), 44 (Naturparke) und 47 (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile) LG NW sind nicht vorhanden.

3.2 Abiotische Umweltfaktoren

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld stehen kolluviale Böden an, deren Material der oberen Bodenhorizonte den umliegenden Hanglagen und Erhebungen entstammen, von wo es durch Erosionsprozesse in die Tallagen umgelagert wurde. Über dem in etwa 2 m Tiefe an-

stehenden Kalkstein als Ausgangsgestein der Bodenbildung befinden sich Schichten aus lehmigem Schluff, die im unteren Teil stellenweise schwach steinig sowie im oberen Teil schwach humos sind. □

Die wichtigsten bodenkundlichen Kennwerte und Merkmale sind eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität, eine hohe Feldkapazität, eine geringe Luftkapazität, eine hohe Kationenaustauschkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit /5/.

Die gravierenden Eingriffe in den Boden im Bereich der bestehenden Bebauung und Verkehrsflächen im Umfeld des Änderungsbereiches führten zum fast vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Diese Bereiche sind somit einer Bewertung entzogen. Die übrigen weitgehend intakten Böden werden hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit nach den Bewertungsergebnisse des Geologischen Dienstes (GD) /5/ bewertet.

Im Rahmen der Bewertung der Böden als Lebensraum werden insbesondere Böden mit extremen Standortbedingungen (sehr trocken, sehr nass, nährstoffarm, nährstoffreich) als schutzwürdig berücksichtigt. Entsprechende extreme Standortbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auch die digitale Auswertekarten des GD weisen keine schutzwürdigen Böden in dieser Kategorie auf /3//5/. Bei den vorhandenen naturnahen Böden existieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft keine Böden mit einem hohen Natürlichkeitsgrad. Hinsichtlich der Seltenheit der Böden weisen die digitalen Auswertekarten des GD keine schutzwürdigen Böden in dieser Kategorie auf /3//5/. Seltene natur- oder kulturgeschichtliche Besonderheiten kennzeichnen keinen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen. Insofern sind auch keine Böden mit besonderer Dokumentationsfunktion hinsichtlich der landschaftsgeschichtlichen Bedeutung vorhanden. Hinsichtlich der GesamtfILTERwirkung (mechanische und physikochemische Filtereigenschaften) werden Kolluvien mit hoch bewertet. Die natürliche Ertragsfähigkeit wird nach den Werten der Reichsbodenschätzung eingestuft. Danach ergibt sich eine mittlere Ertragsfähigkeit. Aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit werden die Kolluvien als besonders schutzwürdige Böden eingestuft. Die Erodierbarkeit der Kolluvien wird mit sehr hoch angegeben. /5/

Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und der daraus resultierenden Schutzwürdigkeit werden Kolluvien als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung eingestuft.

Für den Änderungsbereich sind Grundwasserstände von weit über 10 m unter Flur zu erwarten, wobei langfristig betrachtet starke Schwankungen des Grundwasserspiegels zu verzeichnen sind. Die Grundwasserfließrichtung ist Norden. Die mittlere Grundwasserneubildung wird mit ca. 250 mm/a angegeben. /14/

In der nachfolgenden Übersicht sind die langjährigen (1951-2000) Mittelwerte meteorologischer Größen für die Klimastation Brilon dargestellt:

Jahresmittel der Lufttemperatur:	7.5 °C
Jahresmittel der Temperaturschwankung:	15.5 – 16 K ¹
Jahresmittel der Frosttage ($T^2_{\min} < 0.0 \text{ °C}$):	100 – 120 d ³
Jahresmittel der Eistage ($T_{\max} < 0.0 \text{ °C}$):	20 - 25 d
Jahresmittel der Sommertage ($T_{\max} > 25.0 \text{ °C}$):	0 – 10 d
Jahresmittel der heißen Tage ($T_{\max} > 30.0 \text{ °C}$):	0 – 2 d
Niederschlagsjahressumme:	1088.8 mm
Jahresmittel der relativen Luftfeuchte:	82.5 %
Jahresmittel des Wasserdampfdrucks:	9.3 hPa ⁴
Jahresmittel der täglichen Sonnenscheindauer:	3.9 h ⁵
Jahresmittel der Windgeschwindigkeit:	3.4 m/s
Hauptwindrichtung:	Süd bis Südwest

3.3 Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Änderungsbereich ist durch eine ackerbaulich genutzte Fläche geprägt. Entlang des Nehdener Weges und entlang des versiegelten Feldweges am Nordrand des Änderungsbereiches befindet sich jeweils ein Streifen mit krautiger Ruderalvegetation. Am Ostrand befindet sich die befestigte Straße „Im Kissen“, die im Randbereich des Änderungsbereichs als Wendehammer endet. Das angrenzende Umfeld wird im Osten, Süden und Norden durch vorhandene Gewerbestandorte mit hohem Versiegelungsgrad geprägt. Im Westen verläuft der Nehdener Weg (K59) unmittelbar am Änderungsbereich vorbei. Jenseits des Nehdener Weges grenzen weitere Gewerbestandorte an.

Die vorhandenen Biotoptypen im Änderungsbereich sowie im näheren Umfeld weisen aufgrund ihrer starken Nutzungsintensität lediglich geringe bis mäßige Biotopwerte auf.

¹ K: Abk. für Kelvin, Basiseinheit der thermodynamischen Temperatur (*Kelvin-Temperatur*). Die Skaleneinteilung entspricht der Celsius-Skala, jedoch liegt der Skalen-Nullpunkt beim absoluten Temperatur-Nullpunkt (absoluter Nullpunkt: $0 \text{ K} \triangleq -273,15 \text{ °C}$).

² T: Abk. für (Tages-)Temperatur

³ d: Abk. für Tag(e)

⁴ hPa: Abk. für Hektopascal, Druckeinheit zur Angabe des Luftdrucks

⁵ h: Abk. für Stunde



Blick von der geplanten Anbindung an den Nehdener Weg auf den Nordrand des Änderungsbereichs in Richtung Osten. Im Hintergrund vorhandene Anlagen der Fa. Egger. Auf den Ackerflächen ist bereits mit der Errichtung der Stellplatzanlage begonnen worden.



Blick von der geplanten Anbindung an den Nehdener Weg auf den Westrand des Änderungsbereichs in Richtung Süden.

Nach § 62 LG gesetzlich **geschützte Biotope** wurden nicht identifiziert.

3.4 Arten (spezieller Artenschutz)

Das mögliche Spektrum der planungsrelevanten Arten wurde für das maßgebliche Messtischblatt 4517 (Alme) für die vorkommenden Biotopgruppen durch Abfrage der LANUV-Datenbank /25/ ermittelt.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Vegetationsarme oder -freie Biotope, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	oVeg	Aeck	Saeu	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Art vorhanden	S					WS/WQ
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G				WS/WQ
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S			(X)	(WQ)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U			X	WS/WQ
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G		(X)		WS/(WQ)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G				(WQ)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		(X)		WS/WQ
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G			(X)	X/WS/WQ
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G			(X)	X/WS/WQ
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G				WS/WQ
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G			X	WS/(WQ)
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	G		(X)		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	G		(X)	X	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	sicher brütend	U				(X)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend				XX	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	G	XX			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	G↓		(X)	XX	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	G		X		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	G			(X)	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U↑	U↑				(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G		X	X	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U	XX			
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	U		XX	XX	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓		(X)	X	XX
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G			X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G		X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓		X	X	XX
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G	U			X	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sicher brütend	S	S			X	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	G		(X)	XX	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	S		X	(X)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	U			X	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓	U↓			(X)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓	U↓		X		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G			(X)	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	G		X	XX	X
Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	U	X		(X)	(X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U	G			(X)	

Säugetiere

Nähere Angaben zum Fledermausbestand im Gebiet sind nicht vorhanden. Die Lebensweise der einzelnen für das Messtischblatt aufgeführten Arten lässt ein Vorkommen im Gebiet nicht ausschließen. Aufgrund fehlender Gebäude, Bäume sowie Höhlen ist eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Änderungsbereiches nicht zu erwarten, für das Umfeld jedoch möglich. Eine Nutzung des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat ist möglich.

Vögel

Im Anhang sind die wesentlichen Lebensraumansprüche der potenziellen, planungsrelevanten Vogelarten des Messtischblatts aufgelistet, um die nachfolgende Beurteilung ihrer potenziellen Vorkommen im Änderungsbereich nachvollziehen zu können.

Der Großteil der aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten ist mit seinen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an Gehölz-, Gewässer- oder Gebäudebestand gebunden. Das Fehlen dieser Strukturen im Änderungsbereich lässt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten ausschließen. Bei einzelnen Arten mit großen Lebensraumarealen (Greifvögel; Eulen) oder für gebäudenutzende Arten (Schwalben) sind Bruthabitate in der Umgebung möglich und eine Nutzung des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Jedoch stellt der von der Flächeninanspruchnahme betroffene Bereich für keine dieser Arten ein existenziell bedeutsames Nahrungshabitat dar.

Für Offenand bewohnende Arten wie Flussregenpfeifer; Feldlerche, Wiesenpieper und Wachtel ist der betroffene Offlandbereich zu kleinflächig, zu strukturarm und zu stark durch Lärmimmissionen und Bewegungsunruhe belastet, um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder auch als Nahrungshabitat dieser Arten in Frage zu kommen.

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibienarten kann nicht erwartet werden. Geeignete Gewässer sind in artspezifischer Reichweite der Arten Kammolch und Geburtshelferkröte nicht vorhanden. Eine Nutzung des Änderungsbereiches als Landlebensraum kann deshalb nicht erwartet werden.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) geprägt. Das Umfeld wird durch großflächige Gebäudekomplexe der ansässigen Gewerbebetriebe geprägt. Ein

landschaftsästhetischer Wert ist durch die vollständige Überbauung und Versiegelung der ehemaligen Kulturlandschaft nicht gegeben.

4 ERMITTLUNG, DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS/ ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Methodisch wird in der Bilanzierung des Änderungsbereichs so vorgegangen, dass für die vom Änderungsbereich erfassten Teile der Bebauungspläne Nr. 36 und Nr. 7 die Festsetzungen der Rechtspläne bilanzierend berücksichtigt werden. Ein schmaler Geländestreifen am Nordrand des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 36, der bisher bauleitplanerisch nicht erfasst wurde, wird zusätzlich mit seinem realen Biotopbestand berücksichtigt.

Bei den Festsetzungen werden Verkehrsflächen als 100 %ig versiegelte Flächen mit dem Wert 0 berücksichtigt. Festgesetzte Grünflächen werden mit dem Wert 6 bilanziert. Bei den festgesetzten Industrieflächen ist über die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 ein Versiegelungsanteil (faktisch max. bebaubar) von 80 % der Festsetzungsfläche mit dem Wert 0 berücksichtigt. Die übrigen 20 % der Festsetzungsflächen sind faktisch nicht bebaubar und wurden als Grünflächen mit dem Wert 6 berücksichtigt.

Biototyp	Wert-faktor	Bestand						Planung	
		BP Nr. 36		BP Nr. 7		Ohne BP		Änderungsbe-reich	
		m ²	Wert	m ²	Wert	m ²	Wert	m ²	Wert
Versiegelte Fläche	0	10.689	0	0	0	1.147	0	14.304	0
Grünfläche	6	9.485	56.910	659	3.954	0	0	7.887	47.322
Ruderalfläche	4	0	0	0	0	211	844	0	0
Gesamt		20.174	56.910	659	3.954	1.358	844		
						22.191	61.708	22.191	47.322
Bilanz								0	-14.386

Die Bilanzierung ergibt ein Defizit in Höhe von 14.386 Wertpunkten für den Änderungsbereich. Weil Möglichkeiten für eine zusätzliche Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich nicht existieren, ist das Defizit durch externe Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Nach § 62 LG gesetzlich **geschützte Biotope** werden nicht in Anspruch genommen.

5 BEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG

5.1 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Das B-Plangebiet stellt potenziell Nahrungshabitate für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten dar. Nahrungssuchend sind jedoch sämtliche Arren fluchtfähig. Tatbestände nach nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind somit nicht zu erwarten.

5.2 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten,

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

Störungsempfindliche Arten sind im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Störungskulisse durch angrenzende Gewerbebetriebe und Verkehrswege nicht zu erwarten. Weil vorhabenbedingt keine wesentliche Änderung der Störungskulisse zu erwarten ist, ist auch nicht mit Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu rechnen.

5.3 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten,

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Die Nahrungshabitate sind nicht von existentieller Bedeutung. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind somit nicht zu erwarten.

6 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vorhaben um die funktionale Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes, die aufgrund der zukünftigen engen innerbetrieblichen Abhängigkeiten auch räumlich nur am bestehenden Standort sinnvoll ist. Planerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bereits in die Änderung des B-Plans integriert worden. Sie sind das Ergebnis des planerischen Willens der Stadt Brilon, die Belange der Umwelt zu berücksichtigen, und des Abwägungsprozesses im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und der Öffentlichkeit.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen dient die Sicherung und Lagerung des Oberbodens gemäß DIN 18915.

6.2 Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich der B-Plan-Änderung

Östlich der K 59 und südlich der geplanten Einmündung wird eine Pflanzfläche festgesetzt. Er dient zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.

Gepflanzt werden Gehölze aus folgendem Artenspektrum:

<i>Carbinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Prunus avium</i>	Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Cornus sanguineum</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel

Der Pflanzverband beträgt 1 x 1 m; die Pflanzreihen werden auf Lücke versetzt. Als Pflanzmaterial werden leichte Heister, 1xv, o.B., 100-150 cm und leichte Sträucher, o.B., 70-90 cm verwendet. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 3 – 6 Stk. einzubringen. Um eine gestaffelte Bestandstruktur zu gewährleisten, ist der Anpflanzung beidseitig ein 1 m breiter

Krautsaum vorzulagern. In den Randbereichen des Gehölzstreifens sind vorrangig Straucher, im Kernbereich vorrangig Bäume zu verwenden.

6.3 Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffs außerhalb des Änderungsbereichs des B-Plans

Das verbleibende Defizit von 14.386 Wertpunkten wird über folgende Maßnahmen abgedeckt:

Maßnahme aus dem Flächenpool der Stadt Brilon „Borberg“

Es wurde die Pflanzung von 32 Bäumen zur Entwicklung einer Baumreihe mit 38 Bäumen entlang des Wirtschaftsweges vom Parkplatz am Fuß des Borbergs im Hillbringsental in Richtung Poppenberg (Bergkreuz) vorgenommen. Für die Baumreihe wurden 4 Wildkirschen, 15 Stileichen, 10 Eschen und 9 Spitzahorn gepflanzt. Die Maßnahme wurde im Herbst 2013 abgeschlossen.

Für die Pflanzung von Einzelbäumen / Baumreihen wird pro Baum eine Trauffläche von 30 qm und eine Wertigkeit von 4 Punkten angesetzt. 32 Bäume ergeben eine Trauffläche von 960 qm. Hieraus leitet sich eine ökologische Wertigkeit von 3.840 Punkten ab. Eine Darstellung der Fläche befindet sich im Anhang.

Maßnahme aus dem Flächenpool der Stadt Brilon „Grüberg“

In den Stadtforstflächen im Bereich "Grüberg" ist Umwandlung von nicht standortheimischen Baumarten in einen standortheimischen Laubwald in der Forstabteilung 838 E vorgesehen. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Thülen, Flur 7, Flurstück(e) 21 und 286. Die Gesamtgröße umfasst ca. 8.900 m². Die durchschnittliche Aufwertung von 1 Pkt./m² ergibt eine ökologische Aufwertung von 8.900 Punkten. Eine Darstellung der Fläche befindet sich im Anhang.

Kompensationsüberschuss aus dem Bebauungsplan Nr. 108

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den B-Plan Nr. 108 - nördlich angrenzend an den B-Plan Nr. 36 – hat sich ein Kompensationsüberschuss von 1.659 Punkten ergeben. Dieser Überschuss wird auf das Verfahren für den B-Plan Nr. 36 angerechnet.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Kompensationsdefizit BP Nr. 36, 4. Änderung:	-14.386 Pkte.
Ausgleichsmaßnahme „Borberg“:	+3.840 Pkte.
Ausgleichsmaßnahme „Grüberg“:	+8.900 Pkte.
<u>Kompensationsüberschuss BP Nr. 108:</u>	<u>+1.659 Pkte.</u>
Bilanz	+13 Pkte.

Damit ist das durch den B-Plan Nr. 36, 4. Änderung verursachte Kompensationsdefizit von 14.386 Wertpunkten ausgeglichen.

Gelsenkirchen, den 04.09.2014

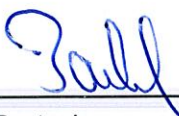
Dipl.-Ing. Bernward Sudhoff • Landschaftsarchitekt AKNW



Aufgestellt:

Brilon, den 04. September 2014

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- /1/ Landesvermessungsamt NRW (o.J.): Preußische Kartenaufnahme 1:25.000, Neuaufnahme 1892, Blatt 4517 Alme und Blatt 4617 Brilon; Bonn
- /2/ Landwirtschaftliche Standorterkundung 1:5.000, Verfahren: Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Hochsauerlandkreis; Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld 2006
- /3/ GLA - Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1998): Nordrhein-Westfalen. Schutzwürdige Böden. Oberflächennahe Rohstoffe. Digitale Karten; Krefeld
- /4/ GD - Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2004): Nordrhein-Westfalen. Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden; Krefeld
- /5/ GD - Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2002): Nordrhein-Westfalen. Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem Mechanische Belastbarkeit der Böden in NRW; Krefeld
- /6/ Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Bezirksregierung Arnsberg, Stand Juli 2005: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/dieBezirksregierung/aufbau/abteilungen/abteilung6/dezernat61/gep/gep_doost/erl_karten/index.html
- /7/ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3 Mai 2005 (GV. NRW S. 522)
- /8/ Flächennutzungsplan der Stadt Brilon, Maßstab 1:5.000, Stand: Februar 2005
- /9/ Ergebnisbericht Lippe, Wasserrahmenrichtlinie in NRW, Bestandsaufnahme, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf: <http://www.niederrhein.nrw.de/lippe/index.html>
- /10/ Landschaftsplan Briloner Hochfläche, Stand: frühzeitige Bürgerbeteiligung; Auszug aus dem Entwurf der Festsetzungskarte mit Legende, Textentwurf. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 - Untere Landschaftsbehörde -, April 2006
- /11/ Löbf 2006:
<http://www.loebf.nrw.de/static/infosysteme/fachinformation/biotopkataster/default.htm>
- /12/ RIECKEN, U., RIES, U. & SSYMANEK, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN).

- /13/ Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Deutscher Wetterdienst, Offenbach 1989
- /14/ Staatliches Umweltamt Lippstadt: Schreiben vom 21.06.2006
- /15/ Amtsblatt des Regierungspräsidiums Arnsberg: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv – Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ -, 1989, S. 553ff
- /16/ BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).
- /17/ BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde. 2. Aufl. Kilda-Verlag. Greven.
- /18/ BJAGDG (Bundesjagdgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 zuletzt geändert durch Art. 15 des WaffRNeuRegG vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970).
- /19/ KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.
- /20/ LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S. Recklinghausen.
- /21/ NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37. Natur in Buch und Kunst, Bonn.
- /22/ SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.
- /23/ HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Arbeitsanleitung des Fachbereiches 35 – Untere Landschaftsbehörde. Bearbeitungsstand: Januar 2006.
- /24/ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Geschützte Arten – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf 2007

/25/ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen,
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4517>

HABITATANSPRÜCHE DER PLANUNGSRELEVANTEN VOGELARTEN

Habicht: Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Brutplätze in Wäldern mit hohem, altem Baumbestand.

Sperber: halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen

Rauhfußkauz: gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageeseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60-120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Balz beginnt im zeitigen Frühjahr gegen Ende Februar/Anfang März. Zwischen Ende März und Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli sind die letzten Jungen flügge.

Feldlerche: besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Nest in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde. Eiablage Mitte April bis Juli. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Eisvogel: Steilwände zur Nestanlage, Gewässer als Nahrungshabitat (Jungfische)

Wiesenpieper: grasreiche, gehölzarme Habitate. Nest am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern. Brutgeschäft ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Graureiher: besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

Waldohreule: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Im Winterhalbjahr oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen. Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Nistplatz: alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Uhu: besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt. Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Mäusebussard: Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz (Horst in 10-20 m Höhe) vorhanden sind. Jagdgebiet: Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Flussregenpfeifer: mittelhäufiger Brutvogel; regelmäßiger Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Wachtel: Zugvogel, mittelhäufiger Brutvogel. Kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Mehlschwalbe: Koloniebrüter, Lehmester an den Außenwänden frei stehender, großer und mehrstöckiger Einzelgebäude. Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Schwarzspecht: Standvogel, ausgesprochen ortstreu. Bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig. Brutreviere zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum

Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Eiablage Ende März bis Mitte April, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Turmfalke: offene strukturreiche Kulturlandschaften. Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation. Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen.

Rauchschwalbe: extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen.

Neuntöter: Zugvogel; bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen. Brutreviere sind 1-6 ha groß. Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern. Ab Mitte Mai Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli letzte Jungen flügge.

Raubwürger: lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche; vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen. Brutrevier 20-60 (max. 100) ha groß. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Feldschwirl: gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener auch in Getreidefeldern. Nest bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten.

Rotmilan: Zugvogel, besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungssuche auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. Jagdreviere von 15 km². Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Brutgeschäft ab April, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.

Wespenbussard: Zugvogel, seltener Brutvogel. regelmäßige Durchzügler. Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), auf

Lichtungen. Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m. Brutgeschäft ab Mai, bis August werden die Jungen flügge.

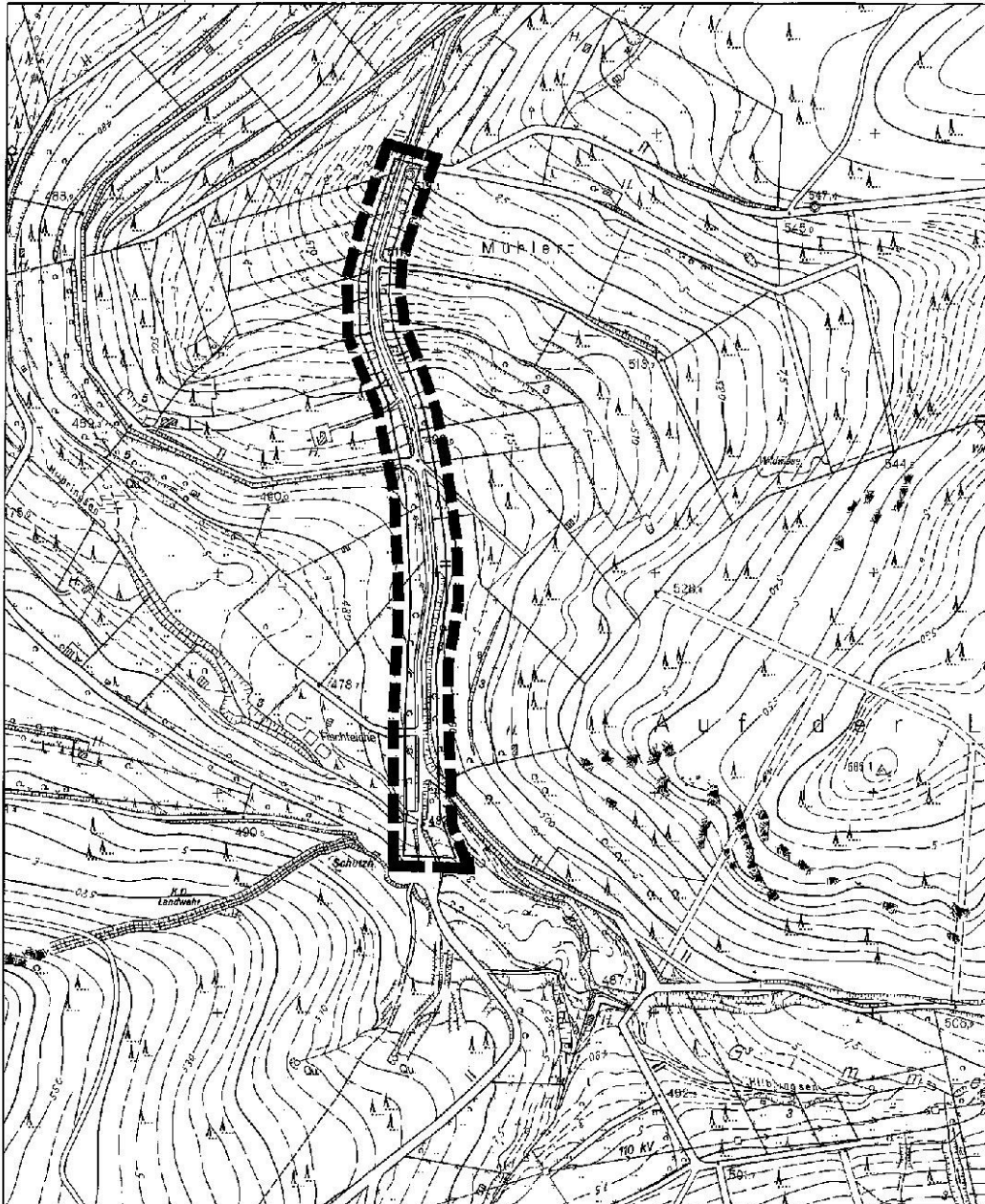
Grauspecht: typischer Lebensraum ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.

Turteltaube: offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünländer, Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich selten in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe.

Waldkauz: lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, mit gutem Angebot an Höhlen.

Schleiereule: halboffene Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Nistplatz/Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (freier An- und Abflug notwendig) (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

EXTERNE AUSGLEICHSMABNAHME BORBERG

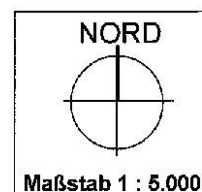


Anlage: Beschreibung der Ausgleichsfläche / -maßnahme zur 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI Neldener Weg"

Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 47, Flurstück 167: Ausgleichsmaßnahme "Pflanzung von 32 Bäumen zur Entwicklung einer Baumreihe mit 38 Bäumen entlang des Wirtschaftsweges vom Parkplatz am Fuß des Borbergs im Hillbringsental in Richtung Poppenberg (Bergkreuz)."

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme mit der Anpflanzung von 32 Bäumen mit 3840 Biotop-Wertpunkten zu der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Neldner Weg".

Ein Teil der Ausgleichsmaßnahme mit der Anpflanzung von 6 Bäumen mit 720 Biotop-Wertpunkten wurde bereits dem vereinfachten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 7 "In der Helle - Heilehohlweg" zugeordnet.



Ökokonto-Kennung / ID.Nr.: BR. 2.01.010

EXTERNE AUSGLEICHSMABNAHME GRÜBERG

